

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen  
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF]  
(Zusätzliche Vertragsbedingungen gem. § 9 VOL/A bzw. § 11 EG VOL/A)**

**Stand: 02.11.2011**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Vertragsbestandteil gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
  - a) die im Einzelfall beigelegte Vertragsurkunde, das Auftragschreiben und die gültigen Leistungsverzeichnisse des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), soweit sie Ausschreibungsunterlagen waren, dem Auftragschreiben beigelegt oder aus früheren Lieferungen dem Auftragnehmer bekannt sind, wie z.B. die Technischen Lieferbedingungen, Güterrichtlinien, Pflichtenhefte, besondere Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Güteprüfung, Musterstücke,
  - b) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen, insbesondere die seitens des BMBF für verbindlich erklärten EVB-IT- und BVB-Musterverträge bei der Beschaffung von Informationstechnik,
  - c) diese „Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (als zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne der VOL/A),
  - d) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
  - e) die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“, - Teil/B, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- (2) Die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (3) Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 50/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953), zuletzt geändert durch PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (Bundesgesetzblatt I, S. 1094).
- (4) Änderungen eines Vertrages bedürfen unbeschadet des Rechts des BMBF nach § 2 VOL/B zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Urkunde. Sie müssen darin ausdrücklich als „Vertragsänderungen“ bezeichnet sein.
- (5) Mit der Abgabe des Angebotes erkennt der Bieter diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen als Bestandteil seines Angebotes an.
- (6) Es gilt deutsches Recht. Der Schriftverkehr mit dem BMBF muss in deutscher Sprache erfolgen.
- (7) Für Zusatz- und Nachtragsaufträge gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.

**§ 2 Bestätigung eines vom BMBF erteilten Auftrages durch den Auftragnehmer**

- (1) Der Auftragnehmer hat dem BMBF den ihm erteilten Auftrag (Zuschlag) zu bestätigen. Die Bestätigung dient Beweis Zwecken und ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages.
- (2) Nachtrags-, Zusatz- und Ergänzungsaufträge sind nur gültig, wenn sie vom BMBF schriftlich erteilt werden. Der Auftragnehmer hat sie auf der Zweitschrift des Nachtrags-, Zusatz- bzw. Ergänzungsauftragschreibens zu bestätigen.
- (3) Wenn die Bestätigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb von 12 Werktagen – gerechnet ab Poststempeldatum des Auftragschreibens – beim BMBF eingehen, kann BMBF fristlos vom Vertrag zurücktreten. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage unberücksichtigt.

**§ 3 Nicht beantwortete Angebote, Proben und Muster**

- (1) Wird ein Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist, bei freihändigen Vergaben bis zum Ablauf der Frist, bis zu der sich der Bieter an sein Angebot gebunden hält, nicht verständigt, gilt sein Angebot als abgelehnt.
- (2) Proben und Muster zu Angeboten, die nicht berücksichtigt worden sind, werden nur dann auf Kosten der Bieter zurückgesandt, wenn es in der Ausschreibung angekündigt ist oder innerhalb von 12 Werktagen nach Ablehnung des Angebotes verlangt wird.

- (3) Das BMBF haftet bei Proben und Mustern nicht für Wertminderung oder Verlust, die ohne grobes Verschulden als Folge notwendiger Prüfungen oder während der Rücksendung an die Bieter entstehen.

#### **§ 4 Lieferfrist**

Ist in den Ausschreibungsunterlagen oder im Angebotsschreiben eine Lieferfrist nicht genannt, sind die Gegenstände innerhalb von einem Monat nach Zugang der Annahmeerklärung zu liefern. Lieferverzögerungen sind dem BMBF unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 5 Erfüllungsort und Empfänger**

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Erfüllungsort und Empfänger sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn.

#### **§ 6 Verpackung**

- (1) Die Packmittel müssen der Art und dem Gewicht der Ware, der jeweiligen Versandart und dem Beförderungsweg entsprechen.
- (2) Die Kosten der Transportverpackung einschließlich der Mieten für Bahnbehälter oder ähnliche Behältnisse sind mit dem Vertragspreis abgegolten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der Verpackungsordnung in der jeweils gültigen Fassung auf eigene Kosten – vom Ort der Übergabe der Leistung an den Empfänger – zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen, es sei denn, der jeweilige Empfänger der Leistung verlangt die Übergabe von gelieferten Waren in der Verpackung. Trägt das BMBF die Kosten der Verpackung, so geht das Eigentum an den Packmitteln mit Ablieferung auf das BMBF über.

#### **§ 7 Transport, Transportkosten, Transportgefahr**

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Übergabe des geschuldeten Leistungsgegenstandes an den vertraglich bestimmten Empfänger (siehe § 5) auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten.
- (2) Die Transportkosten trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten, wie z. B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld oder Gebühr für eine Transportkostenbescheinigung.
- (3) Soweit das BMBF die Transportkosten übernimmt (z. B. beim Versandkauf i. S. v. § 447 BGB), hat der Auftragnehmer die Kosten bis zum Eingang beim Empfänger kostenfrei zu verauslagern und dem BMBF für jeden Auftrag gesondert – möglichst zugleich mit der Warenrechnung – in Rechnung zu stellen und zu belegen. Als Beleg ist ein Duplikatsfrachtbrief, bei Lkw-Versand die Rechnung des Spediteurs beizufügen. Das frachtpflichtige Gewicht, die Entfernung in Kilometer und die bezahlte Fracht müssen angegeben sein.
- (4) Transportkosten, die bei Zulieferungen von Teilen durch Unterlieferanten oder eigene Zweigbetriebe zum Montage- bzw. Versandort entstehen, sind mit dem Vertragspreis abgegolten, soweit die entstandenen Kosten für das BMBF nicht anderweitig feststehen.
- (5) Es sind wirtschaftlichste Beförderungsarten und –wege zu wählen. Andernfalls trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten.
- (6) Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Zustellung der Ware am Erfüllungsort (siehe § 5).

## **§ 8 Lieferscheine, Empfangsbescheinigung**

- (1) Wird an das BMBF selbst geliefert, hat ihm der Auftragnehmer über jede Lieferung einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Im Lieferschein ist die Auftragsnummer anzugeben.
- (2) Den Empfang von Lieferungen hat sich der Auftragnehmer auf den Lieferscheinen bescheinigen zu lassen.

## **§ 9 Verjährungsfrist**

Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

## **§ 10 Einreichung der Rechnung und ihre Begleichung**

- (1) Der Auftragnehmer hat die Rechnung des BMBF in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Sie werden nur dann gesondert beglichen, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Der Rechnung ist ein Lieferschein mit Empfangsbescheinigung beizufügen.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart wird, begleicht das BMBF die Rechnung spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang. Als Tag der Zahlung – auch im Zusammenhang mit Skontoabzügen – gilt:
  - a) bei Barzahlung durch Zahlkarte, Kontokarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung bei dem Postamt,
  - b) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an das Geldinstitut.
- (3) Vertraglich vereinbarte oder in den Rechnungen angebotene Skonti werden in Anspruch genommen. Die Skontofrist beginnt, sobald die Rechnung mit den vorgeschriebenen Anlagen beim BMBF eingeht. Die Skontofrist beträgt mindestens 14 Tage. Geben die gelieferten Gegenstände oder die Rechnung Anlass zu Beanstandungen, so beginnt die Skontofrist erst nach Behebung der Mängel, bzw. mit dem Tag des Eingangs der neuen und einwandfreien Lieferung oder der berichtigten Rechnung beim BMBF.
- (4) Rechnungen, die ohne die vorgeschriebenen Unterlagen eingehen, sowie Transportkostenrechnungen, denen die Belege gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 nicht beigelegt sind, werden vom BMBF unbearbeitet zurückgesandt.
- (5) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der für das BMBF zuständigen Bundeskasse.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ist Bonn.

## **§ 12 Preisabsprachen**

Der Bieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeseitigung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen nicht getroffen hat. Eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung berechtigt das BMBF nach Anhörung des Auftragnehmers zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag und kann den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen zur Folge haben.

### **§ 13 Gewährung von Vorteilen/Korruptionsprävention**

- (1) Das BMBF ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die für das BMBF mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) zählen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder mit seinem Wissen und Willen für ihn tätig sind.
- (2) Unter Vorteil im Sinne des Abs. 1 ist der Vorteilsbegriff des § 331 StGB zu verstehen. Nicht zu den Vorteilen gehört die Zuwendung der Geschäftswerbung dienender Gegenstände, die ohne erheblichen Wert sind oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines/er ordentlichen Kaufmannes/frau entsprechen.
- (3) Tritt das BMBF nach diesen Bestimmungen vom Vertrag zurück oder kündigt ihn fristlos, so ist es berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen hat das BMBF im Rahmen des Vertragspreises dem Auftragnehmer zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der Auftragnehmer dem BMBF den dafür bereits bezahlten Betrag zurückzuerstatten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem BMBF allen Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung oder den Rücktritt auslösende Verhalten entstanden ist. Andere Ansprüche als die Vergütung nicht zurückgegebener Lieferungen stehen dem Auftragnehmer auf Grund des Rücktritt oder einer Kündigung nicht zu.
- (4) Darüber hinaus ist das BMBF berechtigt, weitere Korruptionspräventions-, Vertragsstrafen- und Rücktrittsregelungen zu erlassen. Die weitergehenden Regelungen müssen in den Vergabeunterlagen für verbindlich erklärt werden und gehen den allgemeinen Regelungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen vor.

### **§ 14 Insolvenzverfahren und Lösung des Vertragsverhältnisses durch das BMBF**

- (1) Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, oder stellt er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend ein, kann das BMBF von dem Vertrag ohne Fristsetzung zurücktreten oder ihn mit sofortiger Wirkung kündigen. Das gleiche gilt, wenn im Wege der Zwangsvollstreckung die Forderung des Auftragnehmers gegen das BMBF gepfändet wird oder wenn der Auftragnehmer durch Abtretung der Forderung erhaltene Geldmittel nicht zur Auftragserfüllung verwendet.
- (2) Das BMBF kann auch dann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder ohne Fristsetzung zurücktreten, wenn
  - a) der Auftragnehmer eine ihm besonders auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
  - b) für die Serienfertigung hergestellte Muster verworfen werden und der Auftragnehmer eine Frist, die ihm das BMBF unter Androhung der Lösung des Vertrages setzt, verstreichen lässt, ohne vertragsgemäße Muster vorzulegen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn das erste Muster mit Sicherheit darauf schließen lässt, dass auch neue Muster nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen.

### **§ 15 Schadensersatz bei Pflichtverletzungen**

Führen vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 14, hat dieser dem BMBF hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.

### **§ 16 Rechte Dritter**

Der Auftragnehmer hat für alle Nachteile aufzukommen, die hinsichtlich der von ihm auszuführenden Leistung infolge der Verletzung gewerblicher Schutzrechte für das BMBF entstehen; dies gilt auch bei Lieferungen ins Ausland. Diese Verpflichtung entfällt nicht deshalb, weil zur Ausführung der Leistung Zeichnungen, Normblätter oder andere Fertigungsunterlagen von dem BMBF bereitgestellt worden sind.

### **§ 17 Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung**

- (1) Die Anforderungen an das betriebliche Qualitätssicherungssystem werden bei Bedarf des BMBF in der Leistungsbeschreibung aufgeführt.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet dem BMBF, das vorgesehene Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen anzuzeigen.
- (3) Das BMBF ist berechtigt, das vom Auftragnehmer praktizierte Qualitäts-Management-System zu prüfen.
- (4) Der Auftraggeber behält sich vor, sich vor Ort beim Auftragnehmer über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (5) Dem BMBF steht es zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Forderungen zu, chemische und/oder physikalische Untersuchungen durch den Auftragnehmer, durch öffentliche oder öffentlich anerkannte Fachinstitute vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch den Prüfenden mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln des Auftragnehmers zweifelsfrei durchgeführt werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (6) Für die vom Auftragnehmer kostenlos für die Qualitätsprüfung zur Verfügung zu stellenden werkeigenen Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Endbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen des Prüfers nachzuweisen.
- (7) Anstelle der Qualitätsprüfung durch eine vom BMBF zu benennende Person, kann das BMBF die Vorlage eines Qualitätsprüfzertifikats nach DIN 55350-T18-4.2.2 oder 4.2.1 vom Auftragnehmer verlangen.
- (8) Weitere Regelungen über die Qualitätsprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

### **§ 18 Abnahme**

- (1) Abnahme ist die Erklärung des BMBF, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Eine vorausgegangene Qualitätsprüfung nach § 17 ersetzt die Abnahme nicht.
- (3) Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel (z. B. §§ 434, 435, 633 BGB) vor, oder fehlt die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, kann das BMBF oder der von ihm Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern.